

## ÜBERWACHUNGSSYSTEM FÜR WARENBEFÖRDERUNG IM STRASSENVERKEHR

Das Gesetz vom 9. März 2017 über das Überwachungssystem für Warenbeförderung im Straßenverkehr hat als Ziel, ein weiteres Werkzeug zur Abdichtung des Steuersystems einzuführen.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Lösungen wurde die Führung eines Registers vorgesehen, zu welchem drei Kategorien von Unternehmen anmeldepflichtig sind: der Versender, der Empfänger und das Transportunternehmen.

Im Gesetz wurde der **Versender** als eine natürliche Person, juristische Person bzw. eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit definiert, die wirtschaftliche Tätigkeit führt und:

- 1) eine Warenlieferung im Sinne des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Umsatzsteuer:
  - die letzte Warenlieferung vor Beginn der Warenbeförderung – falls er der Warenlieferant ist und die Ware nach der Ausgabe an den Empfänger befördert wird,
  - wie ein Eigentümer zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung berechtigt ist, über Waren zu verfügen – falls er Waren an den Empfänger zwecks Warenlieferung nach Beendigung der Warenbeförderung liefert,
- 2) innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne des Gesetzes, von dem im Pkt. 1) die Rede ist,
- 3) die Ausfuhr der Waren im Sinne des Gesetzes, von dem im Pkt. 1) die Rede ist vollzieht.

Das zweite der anmeldepflichtigen Unternehmen wurde als **Empfänger** bezeichnet, als eine natürliche Person, juristische Person bzw. eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit verstanden, die wirtschaftliche Tätigkeit führt, den innergemeinschaftlichen Warenerwerb, die Wareneinfuhr bzw. den Warenerwerb im Falle der Warenlieferung im Sinne des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Umsatzsteuer vollzieht.

Das dritte der anmeldepflichtigen Unternehmen ist das **Transportunternehmen**, als eine natürliche Person, juristische Person bzw. eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit verstanden, die wirtschaftliche Tätigkeit führt und die Warenbeförderung vollzieht.

Jedem dieser Unternehmen sind Pflichten bestimmter Art auferlegt worden. Kraft Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes, ist der Versender im Falle der Warenbeförderung, die auf dem Inlandsgebiet beginnt (innergemeinschaftliche Warenlieferung, Ausfuhr) verpflichtet, vor Beginn der Warenbeförderung:

- a) die Anmeldung an das Register zu übersenden;
- b) die Referenznummer für diese Anmeldung zu erlangen, und
- c) diese Nummer an das Transportunternehmen zu übermitteln.

Im Falle der Warenlieferung im Sinne des Gesetzes über die Umsatzsteuer (z.B. inländischer Verkauf) ist hingegen der Versender verpflichtet, die Referenznummer auch an den Empfänger zu übermitteln.

Im Falle der Warenlieferung soll die durch den Versender getätigte Anmeldung folgende Angaben beinhalten:

- 1) das geplante Datum des Beginns der Beförderung;
- 2) Angaben zum Versender, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID bzw. die Nummer, mit der dieses Unternehmen zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 3) Angaben zum Empfänger, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers, die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 4) Adressdaten zum Verladeort der Ware;
- 5) Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die KN-Position oder die Subkategorie der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen PKWiU, die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware.

Für die innergemeinschaftliche Warenlieferung oder Warenausfuhr im Sinne des Gesetzes über die Umsatzsteuer soll die durch den Versender getätigte Anmeldung folgende Angaben beinhalten:

- 1) das geplante Datum des Beginns der Beförderung;
- 2) Angaben zum Versender, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID bzw. die Nummer, mit der dieses Unternehmen zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 3) Angaben zum Empfänger, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen im Falle der innergemeinschaftlichen Warenlieferung die Nummer, mit der der Warenempfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 4) Adressdaten zum Verladeort der Ware;
- 5) Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die KN-Position oder die Subkategorie der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen PKWiU, die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware.

Eine solche Anmeldung ist vom Transportunternehmen vor Beginn der Warenbeförderung zu ergänzen, und zwar um:

- 1) Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 2) die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels;
- 3) das Datum des tatsächlichen Beginns der Warenbeförderung;
- 4) das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung;
- 5) die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne des Gesetzes vom 6. September 2001 über den Straßenverkehr, falls erforderlich;
- 6) die Adressdaten zum Lieferort der Ware oder den Ort der Beendigung der Beförderung auf dem Inlandsgebiet (für die innergemeinschaftliche Warenlieferung);
- 7) die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes.

Es sollte betont werden, dass bei der Warenlieferung die Anmeldung vom Transportunternehmen nicht später, als im nächsten Werktag nach der Warenlieferung ergänzt werden muss. Wie man sieht, ist diese Verpflichtung auf kein Unternehmen auferlegt, wenn der Gegenstand die innergemeinschaftliche Warenlieferung und Ausfuhr sind.

Der zweite Fall bezieht sich auf die Warenbeförderung von dem Gebiet eines Mitgliedslandes (innergemeinschaftlicher Warenerwerb) oder von dem Gebiet eines Drittlandes auf dem Inlandsgebiet (Einfuhr). Hier ist der Empfänger verpflichtet, die Anmeldung vor Beginn der Beförderung auf dem Inlandsgebiet an das Register zu übersenden, die Referenznummer für diese Anmeldung zu erlangen und diese Nummer an das Transportunternehmen zu übermitteln.

Ähnlich wie zuvor, soll die Anmeldung folgende Angaben beinhalten:

- 1) Angaben zum Empfänger, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 2) Angaben zum Absender der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen, den Firmennamen, den Wohn- oder Firmensitz und im Falle des innergemeinschaftlichen Warenerwerbs im Sinne des Gesetzes über die Umsatzsteuer die Nummer, mit welcher der Warenabsender zum Zwecke der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 3) die Adressdaten des Lieferorts der Ware;
- 4) Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die KN-Position oder die Subkategorie der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen PKWiU, die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware.

Die so ausgefüllte Anmeldung ist vom Transportunternehmen vor Beginn der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet um folgende Informationen zu ergänzen:

- 1) Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 2) die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels;
- 3) den Ort und das Datum des Beginns der Beförderung auf dem Inlandsgebiet;
- 4) das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung;
- 5) die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr, falls erforderlich;
- 6) die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes.

Nach Beendigung der Beförderung ist der Empfänger verpflichtet, die Anmeldung um die Information über den Warenempfang zu ergänzen, nicht später als am nächsten Werktag nach dem Tag der Warenlieferung.

Der dritte Fall betrifft die Warenbeförderung über das Gebiet Polens, z.B. von Frankreich nach Estland. In dieser Situation liegen alle Verpflichtungen auf der Seite des Transportunternehmens. Das Transportunternehmen hat die Anmeldung auf folgende Art und Weise zu vollziehen. Das Transportunternehmen ist verpflichtet, die Anmeldung vor Beginn der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet an das Register zu übersenden und die Referenznummer für diese Anmeldung zu erlangen.

Bei der Übersendung der Anmeldung hat das Transportunternehmen folgende Informationen anzugeben:

- 1) Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird, falls es verpflichtet ist, sie zu besitzen;
- 2) Angaben zum Absender der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;
- 3) Angaben zum Empfänger der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;
- 4) das Datum und den Ort des Beginns der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;
- 5) den Ort der Beendigung der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;
- 6) das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;
- 7) Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die KN-Position oder die Subkategorie der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen PKWiU, die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware;
- 8) die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes;
- 9) die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne von Vorschriften des Gesetzes über den Straßenverkehr, falls erforderlich;
- 10) die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels.

Es ist wichtig, dass alle zum Übersenden und Ergänzen der Anmeldung verpflichteten Unternehmen die Pflicht erfüllen, die in der Anmeldung oder deren Ergänzung eingetragenen Daten zu aktualisieren. Somit erfordert jede Änderung des Sachverhalts bezüglich der vorgenannten Angaben eine Aktualisierung, z.B. das Datum des Beginns der Beförderung. Die Aktualisierung der Angaben betrifft dagegen nicht die Ware, die Gegenstand der Beförderung ist.

Falls die Warenbeförderung nicht begonnen wird, aktualisiert dementsprechend der Versender, der Empfänger oder das Transportunternehmen die Anmeldung, indem sie über das Zurücktreten von der Warenbeförderung informieren.

Das Transportunternehmen ist verpflichtet, die Annahme zur Beförderung von anmeldepflichtigen Waren zu verweigern, falls es die Referenznummer, das die Anmeldung ersetzende Dokument und die Annahmestätigung des die Anmeldung ersetzenden Dokuments bzw. des Dokuments über eine Verschiebung zwischen den Lagerhäusern nicht erhalten hat.

Die Übersendung, Ergänzung und Aktualisierung der Anmeldung erfolgt mittels Plattform der Elektronischen Fiskus- und Zoll-Services - <https://puesc.gov.pl/>.

Der letzte, zuvor nicht genannte Teilnehmer des Überwachungssystems ist der **Fahrer**.

Das Transportunternehmen, das die Referenznummer erhalten hat, ist verpflichtet, sie vor Beginn der Warenbeförderung an den Fahrer zu übermitteln. Das gleiche gilt für das die Anmeldung ersetzende Dokument und die Annahmestätigung dieses Dokuments bzw. des Dokuments über eine Verschiebung zwischen den Lagerhäusern.

Deshalb auch ist der Fahrer verpflichtet, zum Zeitpunkt des Beginns der Warenbeförderung im Besitz der Referenznummer, und im Falle eines Systemausfalls seitens der Polnischen Steuer- und Finanzverwaltung des die Anmeldung ersetzenden Dokuments bzw. des Dokuments über eine Verschiebung zwischen den Lagerhäusern zu sein.

Falls der Fahrer die Referenznummer bzw. eine der vorgenannten Unterlagen nicht erhalten hat, ist der Fahrer verpflichtet, die Aufnahme der Warenbeförderung zu verweigern.

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesvorschriften sind auch Strafen verbunden. Kraft Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes wird im Falle:

- 1) dass die Anmeldung vom Transportunternehmen nicht vollzogen wird,
- 2) dass festgestellt wird, dass die Ware den Informationen bezüglich der Art, der Menge, des Gewichts oder des Volumens, die vom Transportunternehmen in der Anmeldung angegeben wurden, nicht entspricht

– auf das Transportunternehmen eine Geldstrafe in Höhe von 20 000 Zloty auferlegt.

Zusätzlich, falls das Transportunternehmen die Anmeldung nicht um Angaben ergänzt, von welchen in den Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 3 die Rede ist, wird auch auf das Transportunternehmen eine Geldstrafe in Höhe von 5000 Zloty auferlegt.

Darüber hinaus, falls das Transportunternehmen:

- 1) der Verpflichtung nicht nachkommt, von der im Art. 8 Abs. 1 die Rede ist (Aktualisierung von Angaben in der Anmeldung),
- 2) die nicht dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechenden, andere als die Ware betreffenden Angaben anmeldet

wird auf das Transportunternehmen eine Geldstrafe in Höhe von 10 000 Zloty auferlegt.

Ein wichtiges Element des gesamten Systems wird die Tatsache sein, dass der Fahrer über die Referenznummer verfügt, die er, wie bereits erwähnt, vor Beginn der Beförderung erhalten sollte.

Mit der Beförderung ohne diese Nummer ist eine Geldbuße verbunden. Kraft Art. 32 Abs. 1, falls während der Kontrolle der Beginn der Warenbeförderung durch den Fahrer ohne die Referenznummer, ohne das die Anmeldung ersetzende Dokument oder ohne die Annahmestätigung des die Anmeldung ersetzenden Dokuments bzw. des Dokuments über eine Verschiebung zwischen den Lagerhäusern festgestellt wird, wird der Fahrer mit einer Geldbuße in Höhe von 5000 bis 7500 Zloty bestraft.

Das Gesetz sieht vor, dass die Strafen innerhalb der Zeit von dessen Inkrafttreten bis zum 1. Mai 2017 nicht auferlegt werden, was den an der Warenbeförderung beteiligten Unternehmen möglich machen soll, sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen und sie umzusetzen.